

Empfehlungen zur Umsetzung der aktuellen Corona-Regelungen in kirchlichen Einrichtungen

Am 28. Oktober 2020 wurden auf Bundesebene neue Regelungen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten der Länder zur Bekämpfung der SARS-CoV2-Pandemie vereinbart. Das Land Hessen hat diese Vereinbarungen u.a. in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung umgesetzt (https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/cokobev_stand_02.11.pdf). Ferner wurden entsprechende Auslegungshinweise zu der Verordnung verfasst (https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/20-10-31-auslegungshinweise_cokobev.pdf). Für den kirchlichen Bereich ist danach Folgendes zu beachten:

1. Kulturveranstaltungen

Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind grundsätzlich untersagt. Davon betroffen sind auch Konzerte in Kirchen oder an anderen Orten, die im November abzusagen sind. Ebenso müssen Museen schließen. Auch kirchliche Basare und andere Veranstaltungen, wie z.B. Martinsumzüge, können in der üblichen Form nicht durchgeführt werden.

2. Bildungsbereich

Die Durchführung geplanter eigener kirchlicher Fortbildungen für hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist im November nicht möglich; diese sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Gruppensupervisionen sind nur in digitaler Form möglich; Einzelsupervisionen können unter Einhaltung der bestehenden Abstands- und Hygieneregeln auch in Präsenz stattfinden.

Bildungsangebote sind weiterhin möglich, sollen aber ebenfalls mehrheitlich digital stattfinden. Präsenzveranstaltungen sind unter Einhaltung behördlichen Vorgaben vor Ort sowie der AHA-Regelungen auf das Notwendigste zu beschränken. Übernachtungen sind nur bei zwingendem dienstlichen Bedarf möglich.

Veranstaltungen und Kurse, die allein der Freizeitgestaltung dienen, sind nicht durchführbar. Dies betrifft insbesondere Sportkurse sowie andere körpernahe Tätigkeiten.

3. Jugendarbeit

Gruppenstunden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind vorerst auszusetzen. Hier sind digitale Formate zu prüfen und umzusetzen.

4. Kommunion- und Firmkatechese

Die Kommunion- und Firmkatechese kann in der Kirche, auch außerhalb von Gottesdiensten stattfinden. Von Gruppentreffen in anderweitigen Pfarrräumen ist abzusehen.

5. Gottesdienste

Bislang konnten im Gottesdienst neben Haushaltsgemeinschaften auch feste Gruppen von höchstens 10 Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen. Dies ist nun nur noch möglich, wenn es sich bei den 10 Personen um maximal zwei Hausstände handelt.

Während des Gottesdienstes ist für Besucher und Ministranten auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Geistliche sind für die Dauer der Zeremonie von der Maskenpflicht befreit, sofern der notwendige Mindestabstand eingehalten wird. Dies gilt auch

für Lektoren während ihres konkreten Dienstes sowie für andere ehren- bzw. hauptamtliche Liturgen etwa bei Wortgottesdiensten oder Begräbnisfeiern.

6. Pfarrheime

Private Veranstaltungen außerhalb der eigenen Wohnung sind gemäß den Regelungen der hessischen Landesregierung untersagt. Dies hat zur Folge, dass private Feiern in Pfarrheimen nicht möglich sind. Eine Genehmigung hierfür wird durch den Ortsordinarius daher nicht mehr erteilt.

Die Nutzung von Pfarrheimen für zwingend erforderliche Sitzungen ist unter Einhaltung hinreichender Schutzkonzepte auf notwendige Termine zu beschränken.

7. Singen und Musizieren

Hier verbleibt es derzeit bei den bestehenden Regelungen in der Dienstanweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus in der aktuellen Fassung, die auf der Homepage des Bistums Fulda zur Verfügung steht. Es wird dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen zu verzichten.

8. Bibliotheken

Kirchliche Bibliotheken können aktuell geöffnet bleiben. Die Nutzung ist aber auf die Ausleihe und Rückgabe von Medien begrenzt. Veranstaltungsarbeit oder die Nutzung der Bücherei als Treffpunkt und Begegnungsort sind nicht möglich.

Um Infektionsketten unterbrechen zu können, gilt es in allen Bereichen, die Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Bei der Entscheidung, ob Veranstaltungen, Sitzungen oder andere Treffen notwendig sind, ist eine restriktive Handhabung anzuwenden.

Diese Regelungen gelten zunächst für den November 2020. Aufgrund der sehr dynamischen Lage beinhalten diese Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Dienstanweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus wird – sofern notwendig – aktualisiert.

Auch wenn es sich erneut um einschneidende Veränderungen handelt, sind wir zuversichtlich, dass wir diese erneute Herausforderung wie im Frühjahr in großer Solidarität bewältigen werden. Uns verbindet die Hoffnung, dass wir an Weihnachten eine hellere Zeit erleben, auch weil Christus das Licht uns Frieden und Hoffnung schenkt.

Prälat Christof Steinert
Generalvikar